

## Was ist ab 2015 beim Mindestlohn zu beachten?

Ab Januar 2015 werden Pflegedienste und andere Heilberufe noch mehr mit der dann zu leistenden Bürokratie belastet!

Am 1. Januar 2015 kommt der flächendeckende Mindestlohn für weitgehend alle Branchen unabhängiger Beschäftigter. Danach haben grundsätzlich alle beschäftigten Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Stundenlohn von mindestens 8,50 EUR brutto je Arbeitsstunde.

Wer keinen Mindestlohn zahlt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR bestraft werden. Die Dienste müssen sich auch auf zusätzliche Aufzeichnungspflichten einstellen.

Es bestehen nur wenige Ausnahmen, z. B. für Auszubildende, Langzeitarbeitslose oder Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Ausbildung ein Pflichtpraktikum oder in Vorbereitung einer Ausbildung ein Schnupper-Praktikum absolvieren, gelten Ausnahmen.

Geltungsbereich	01.01.15	01.01.16	01.01.17
West (mit Berlin)	9,40 €	9,75 €	10,20 €
Ost	8,65 €	9,00 €	9,40 €

Der Pflegemindestlohn gilt weiterhin für alle Beschäftigte, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten erbringen.

All diejenigen, die Grundleistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen (z. B. Einkaufen, Kochen, Putzen), haben zwar keinen Anspruch auf den **Pflegemindestlohn**.

**Ab dem 1. Januar 2015 muss aber jeder Beschäftigte mindestens der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 EUR brutto je Arbeitsstunde gezahlt werden.**

**Achtung** ab dem 1. Oktober 2015 sollen auch die in Pflegebetrieben beschäftigten Betreuungskräfte von dementen Personen, Alltagsbegleiterinnen und -begleiter sowie Assistenzkräfte den **höheren Pflegemindestlohn für 2015 in Höhe von West 9,40 € oder Ost 8,65 € erhalten.**

**Die Nachweispflichten werden ausgeweitet**, es müssen ab dem 01.01.2015 die kurzfristige Aushilfen und Mini-Jobber beschäftigen, den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten werden mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet.

**Bei allen Arbeitnehmern, die neben einer Hauptbeschäftigung in einem Mini-Job tätig sind**, sollte geprüft werden, ob die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden. Dieses schreibt eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von maximal 48 Stunden vor. Wer also neben einer 40-Stunden-Woche noch einen Mini-Job hat, darf dort nicht mehr als acht Stunden pro Woche arbeiten. Durch die Pflicht, die Arbeitszeiten exakt aufzuzeichnen, werden Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz für Prüfer sofort erkennbar.

### **Mehr Aufwand bei Beschäftigung von Praktikanten**

Wer einen Praktikanten beschäftigen will, hat unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme des Praktikums, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Praktikanten auszuhändigen.